

# Wo bleibt das Kindeswohl im neuen Asylrecht ?

**Stand: 19.03.2026**

Fragen an das Landesjugendamt Sachsen und den Landesjugendhilfeausschuss Sachsen zur anstehenden Umsetzung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS)

**Erarbeitet von:** Fachvernetzung unbegleitete geflüchtete junge Menschen Sachsen (SUMF)

Kontakt: [info@jugendhilferechtsverein.de](mailto:info@jugendhilferechtsverein.de), [rejuge@sfrev.de](mailto:rejuge@sfrev.de)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Die Fachvernetzung unbegleitete geflüchtete junge Menschen Sachsen (SUMF) – Vorstellung....	3
2.	Anliegen dieses Papierses .....	4
3.	GEAS und Minderjährige - Überblick.....	8
4.	Kinderrechtliche Bedenken in den einzelnen Phasen des neuen Asylverfahrens .....	10
4.1	Registrierung, Screening, Alterseinschätzung und (mögliche) Inobhutnahme .....	10
4.1.1	Screening .....	10
4.1.2	Aspekte der Alterseinschätzung – Alterseinschätzung als Teil des Screenings .....	12
4.2	Das Asylverfahren .....	14
4.2.1	Asylantragsstellung.....	14
4.2.2	Grenzverfahren.....	14
4.2.3	Unterbringung während des Asylverfahrens.....	15
4.2.4	Freiheitsbeschränkungen/Inhaftierungen von Minderjährigen .....	17
4.2.5	Zugang zu Bildung während des Asylverfahrens .....	18
4.3	Mögliche Rückführung .....	19
5.	Kindeswohl und GEAS – Zentrale sich ergebende Forderungen an die Kinder- und Jugendhilfe..	20
6.	Literatur .....	25

## 1. Die Fachvernetzung unbegleitete geflüchtete junge Menschen Sachsen (SUMF) – Vorstellung

Die **Fachvernetzung SUMF** ist ein Netzwerk aus Fachkräften und Multiplikator:innen aus der Beratungsarbeit, aus der Rechtsvertretung sowie aus der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Fachvernetzung existiert seit 2024 und versteht sich als eine unabhängige Interessenvertretung für begleitete und unbegleitete minderjährige ebenso wie junge volljährige Geflüchtete in Sachsen. Folgende Organisationen/Personen gehören zurzeit dem Netzwerk an: Folgende Organisationen/Personen gehören zurzeit dem Netzwerk an:

- **Agua e.V.**, Chemnitz / Nadine Steinhäuser
- **AWO**, Pirna und Dresden / Ricarda Siegel & Tobias Remisch
- **Der Kinderschutzbund, LV Sachsen**/ Anna Michels-Boger
- **Kühn & Kollegen GmbH**, Dresden / Stefan Großmann
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Sachsen** / Kerstin Krabbes
- **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.** / Ulrike von Wölfel
- **Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.** / Bianca Häse, Linda Sihem Bellounar, Hannah Franke & Ramona Sickert

→Kontakt: [info@jugendhilferechtsverein.de](mailto:info@jugendhilferechtsverein.de), [rejuge@sfrev.de](mailto:rejuge@sfrev.de)

## 2. Anliegen dieses Papieres

„Nachdem sich im Dezember 2023 die Europäische Kommission, der Rat der EU und die Mehrheit des Europäischen Parlaments auf eine umfassende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geeinigt hatten, haben am 14. Mai 2024 der Rat der EU und das Europäische Parlament die Reform beschlossen. Sie gilt als weitreichendste Änderung der vergangenen Jahrzehnte. [...] Wesentlicher Kern der Reform besteht darin, alle an den EU-Außengrenzen ankommenden Schutzsuchenden in einem Screening-Verfahren zu registrieren und ihren potenziellen Anspruch auf einen Schutzstatus zu prüfen. Vorgesehen ist, dass innerhalb von zwölf Wochen über einen Asylantrag entschieden wird. Um Staaten mit einer hohen Zahl an Schutzsuchenden zu entlasten, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Auf diese Weise sollen Flüchtlinge EU-weit gerechter verteilt werden<sup>1</sup>.

Die Bundesregierung präsentiert zur GEAS- Reform: „Um die offenen Grenzen im Schengen-Raum als ein Herzstück der europäischen Idee zu erhalten und zukunftssicher aufzustellen, müssen die EU-Außengrenzen verlässlich kontrolliert werden. Mit der *GEAS*-Reform werden verbesserte Kontrollen und Registrierungen an den EU-Außengrenzen eingeführt. [...] Mit der *GEAS*-Reform wurden klare und rechtssichere Verfahren festgeschrieben, ohne am [Grundrecht](#) auf Asyl und der individuellen Prüfung zu rütteln“<sup>2</sup>.

Demgegenüber meint u.a. Pro Asyl kritisch: „Für Deutschland bedeutet die GEAS-Reform, dass wir vor der größten Asylrechtsverschärfung seit der Grundgesetzänderung von 1993 stehen. Viele Asylverfahren werden künftig in beschleunigten Asylverfahren mit eingeschränktem Rechtsschutz geprüft – und es ist abzusehen, dass sie oft fälschlich abgelehnt werden. Neue Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkungen und der Asylverfahrenshaft können dazu führen, dass wir so bisher nicht bekannte Inhaftierungen von Asylsuchenden erleben<sup>3</sup>.“

Auch die Kinderrechtsbeauftragten aus Sachsen, Brandenburg und Hessen haben sich zu Wort gemeldet und verweisen darauf, dass trotz der Weiterentwicklung und Stärkung verbindlicher Mindeststandards zentrale Aspekte der Reform kritisch zu betrachten seien. Sie nennen insbesondere die mögliche Inhaftierung von schutzsuchenden Kindern und die in bestimmten Fällen möglich Aufenthaltsdauer von bis zu zwölf Monaten für Kinder und ihre Familienangehörigen in einer Erstaufnahmeeinrichtung<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> [Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems | Hintergrund aktuell | bpb.de](#) [15.03.2026]

<sup>2</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/gemeinsame-europaeische-asylsystem/gemeinsame-europaeische-asylsystem-node.html#doc21245434bodyText2> [15.03.2026]

<sup>3</sup> (<https://www.proasyl.de/news/faq-zur-europaeischen-asylreform-geas-antworten-auf-die-wichtigsten-fragen/>) [15.03.2026]

<sup>4</sup> <https://soziales.hessen.de/presse/tag-der-kinderrechte-20-november> [15.03.2026]

Begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche, die mit oder ohne ihre Familien als Geflüchtete nach Deutschland einreisen und Asyl oder Aufenthalt begehren, stehen unter dem Schutz der Genfer Konvention (GFK), der UN-Kinderrechtskommission (UN-KRK) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Sie und ihre Familien haben uneingeschränkten Anspruch auf alle Leistungen des SGB VIII. Unbegleitete Minderjährige haben einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme, auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters und auf Unterbringung und pädagogische Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung, die den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII entspricht. Diesen Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen haben sie auch als junge Volljährige, und zwar bis zum 21. Lebensjahr. Begleitete und unbegleitete Minderjährige haben ein Recht auf Bildung, auf Förderung ihrer Entwicklung, auf Schutz.

Diese Rechte sind unveräußerlich. Sie gelten unmittelbar nach ihrer Einreise, unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Vorliegendes Papier wurde von den Fachkräften der Fachvernetzung SUMF erarbeitet. Sie haben sich in kritischer und aufmerksamer Weise mit der Frage befasst, an welchen Stellen die Rechtsakte der GEAS- Reform Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bzw. ihrer Familien geben. Bereits vorliegende Expertisen zum Thema GEAS und Minderjährigkeit wurden ausgewertet und auf die Kinder- und Jugendhilfepraxis des Freistaates Sachsen bezogen. Denn obwohl in allen Rechtsakten der GEAS Reform Schutzrechte für Minderjährige normiert sind, werden diese nicht wirksam werden, wenn die Verantwortlichen vor Ort keine Vorkehrungen treffen, um diese Schutzrechte in konkretes Verwaltungshandeln zu übertragen

Das Papier adressiert die Verantwortlichen im Landesjugendamt Sachsen (LJA) und die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschuss (LJHA). Das LJA als Teil des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unterstützt und begleitet die öffentliche und freie Jugendhilfe durch Beratung, Förderung, Fortbildung, durch Modellvorhaben sowie durch kindeswohlgerichte Umsetzung der Aufsichtsfunktion im Bereich von Jugendhilfeeinrichtungen. Der LJHA als Teil des LJA beschäftigt sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen<sup>5</sup>.

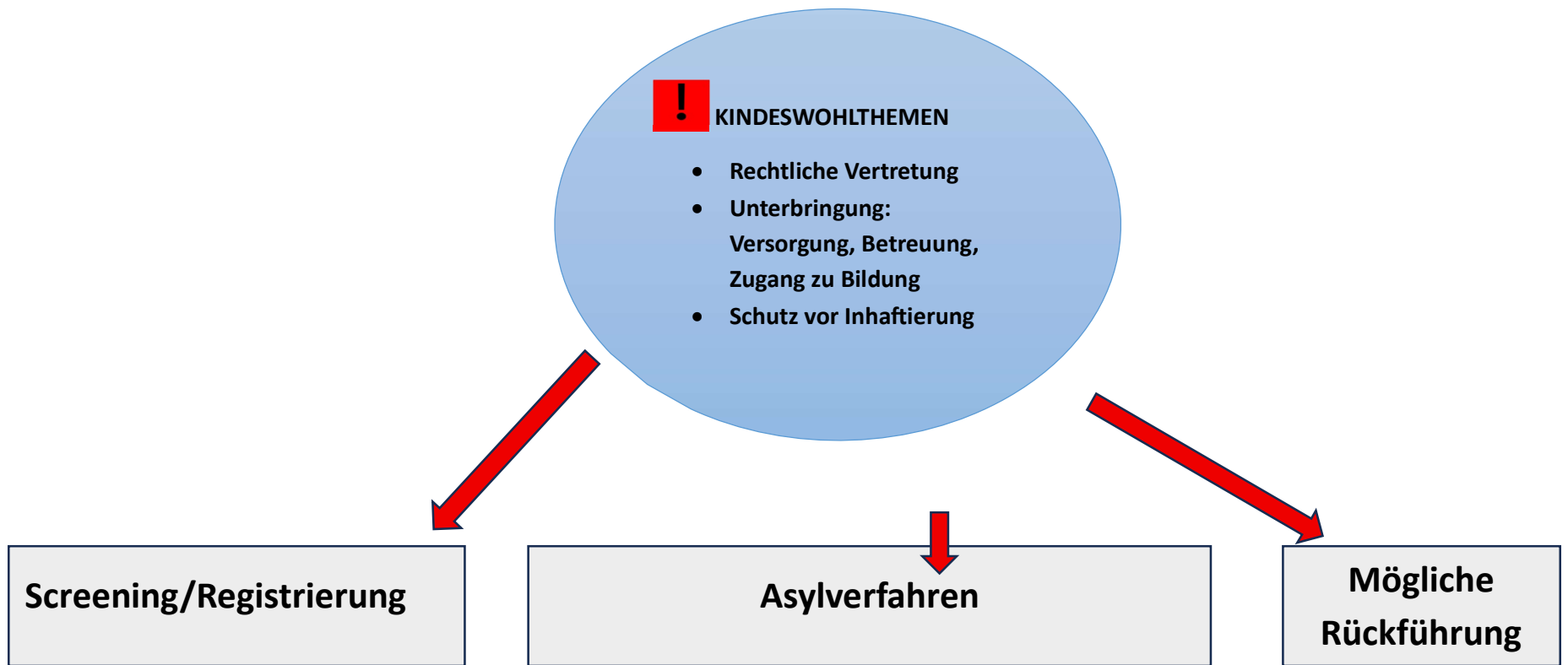
Die Rechtsakte der GEAS Reform werden am 12. Juni 2026 verbindlich wirksam und müssen dann im deutschen Recht Anwendung finden. Das bedeutet: Die konkrete Umsetzung der Schutzrechte Minderjähriger während möglicher Screening- und Grenzverfahren, im Asylverfahren, nach der Aufnahme und ebenfalls bei ablehnender Entscheidung müssen jetzt vorbereitet werden. Es müssen

---

<sup>5</sup> <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/index.html>

Konzepte entwickelt werden, es braucht personelle und materielle Ressourcen. Vorliegendes Papier will dazu einen Beitrag leisten, in dem es Fragen formuliert und wirft Themen aufwirft.

Zur Wahrung der Schutzrechte Minderjähriger in GEAS müssen jetzt konkrete Vorkehrungen getroffen werden müssen, die keinen Aufschub dulden.



### 3. GEAS und Minderjährige - Überblick

Das „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (GEAS) besteht aus Verordnungen und Richtlinien. Dabei ist zu beachten, dass Verordnungen Rechtsakte mit unmittelbarer Wirkung auf das einzelstaatliche Recht sind (z.B. die noch geltende Dublin-III-Verordnung), während die Richtlinien Rechtsakte sind, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Folgende Rechtsakte der GEAS werden direkte Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben:

- **Die Screening – Verordnung (ScreeningVO):**

Sie verpflichtet unabhängig von einem Asylverfahren zur Registrierung aufgegriffener Personen ohne Aufenthaltsrecht sowie zu einer Sicherheits- und Vulnerabilitätsprüfung. Die EurodacVO verpflichtet zur Fingerabdruckabnahme. Dabei ist ein Asylantrag ein möglicher Grund für ihre Anwendung.

- **Die Aufnahmerichtlinie (AufnahmeRL) - RL (EU) 2024/1346,**
- **die Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) – VO (EU) 2024/1348AsylVfVO**
- **und die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO) -VO (EU) 2024/1351:**

Diese Richtlinien finden Anwendung während des Asylverfahrens, mithin auch nach der Asylantragstellung. In diesem Verfahren ist die QualifikationsVO bei der materiellen Prüfung des Schutzbedarfs anwendbar.

- **Die Qualifikationsverordnung (QualifikationsVO):**

Sie ist nach der Schutzgewährung in einem Asylverfahren anwendbar. Sie bestimmt zudem den Inhalt des Schutzstatus.

- **möglicherweise auch die Krisenverordnung (KrisenVO):**

Diese Richtlinie eröffnet vor allem Spielräume für Staaten und knüpft dabei nicht an ein individuelles Verhalten (Asylantrag) oder individualisierte Entscheidungen (Entscheidung über Asylantrag), sondern an bestimmte Situationen an, die als Krisensituationen oder als Situationen höherer Gewalt definiert sind. Krisensituationen sind nach Art. 1 Abs. 4 KrisenVO definiert als „außergewöhnliche Situationen von Massenankünften“ (Bst. a) oder „Instrumentalisierungssituationen“ (Bst. b)

(vgl. Hruschka & Nestler, 2025, 11,12)

## **Aktueller Umsetzungsstand der GEAS Rechtsakte in deutsches nationales Recht:**

Geplant durch zwei Gesetze:

- 1.) **GEAS Anpassungsgesetz** (Stand September 2025: Regierungsentwurf verabschiedet, 2. und 3. Lesung steht aus, Verabschiedung/Verkündung wohl erst April 2026)  
Es enthält Regelungen des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes, sowie kleine Änderung im FamFG und im SGB VIII (§42 und § 42a)  
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [22.11.2025]
  
- 2.) **GEAS Anpassungsfolgesgesetz** (Stand September 2025: 2. und 3. Lesung steht aus, Verabschiedung/Verkündung wohl erst April 2026)  
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsfolgesgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsfolgesgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)  
[22.11.2025]

## 4. Kinderrechtliche Bedenken in den einzelnen Phasen des neuen Asylverfahrens

Im Folgenden werden die einzelnen Phasen des neuen Asylverfahrens kurz dargestellt. Dabei wurde im Wesentlichen auf das aktuelle Rechtsgutachten von Prof. Dr. Constantin Hruschka und Robert Nestler zurückgegriffen, was im Auftrag des BUMF e.V. erstellt worden ist (vgl. Hruschka & Nestler, 2025).

Eingefügt sind zu den einzelnen Phasen die kinderrechtlichen Bedenken und Fragen (blaue Kästen). Die Darstellung ist als erster Versuch der Annäherung an die komplexe Thematik zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – die Autor:innen freuen sich über Ergänzungen und Hinweise.

### 4.1 Registrierung, Screening, Alterseinschätzung und (mögliche) Inobhutnahme

„Als ersten Verfahrensschritt sieht das neue GEAS ein Screening vor. Alle Kinder, die noch nicht in einem anderen Schengenstaat registriert und einem Screening unterzogen wurden, müssen daher nach der Screening-Verordnung ein solches Verfahren, das insbesondere eine Registrierung, eine Sicherheitsüberprüfung und eine vorläufige Bestimmung möglicher besonderer Bedürfnisse für Aufnahme und Verfahren beinhaltet“.

„Das Screening – Verfahren ist -neben extensiver Datenerhebung – für Minderjährige vor allem deshalb problematisch, weil es im vorgesehenen Ablauf der Asylverfahren nach dem GEAS der zentrale Ort für die Feststellung von Vulnerabilitäten – auch der Minderjährigkeit – ist. [...]“ (Hruschka & Nestler, 2025, 29, 30).

#### 4.1.1 Screening

Das Screening ist dem Asylverfahren konzeptionell vorgelagert. Für das Screening-Verfahren sind spezielle Orte vorgesehen, an denen die Bewegungsfreiheit der Menschen stark eingeschränkt werden kann. Der Ort, an dem das Screening-Verfahren durchgeführt wird, ist insofern in der Regel kein Ort, der für die Unterbringung von Minderjährigen geeignet wäre.

Um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger ausreichend Beachtung finden, enthält zudem Art. 13 ScreeningVO eine Regelung zu Garantien für Minderjährige. Ob diese Absicherung angesichts der vorgesehenen Kürze des Screening-Verfahrens in der Praxis funktionieren kann, wird jedoch maßgeblich davon abhängen, ob die Einbindung von geschultem Personal praktisch sichergestellt werden kann.

„Für das Screening von unbegleiteten Minderjährigen ist vorgesehen, dass diese beim Screening von einer bestellten gesetzlichen Vertretung begleitet und unterstützt werden (Art. 13 Abs. 3 ScreeningVO)“. Die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung muss daher so schnell wie möglich erfolgen, da das Screening ansonsten nicht durchgeführt werden darf.“ Das Screening darf erst **nach der Bestellung einer Vertretung** für den jungen Menschen beginnen“.  
(Hruschka & Nestler, 2025, 29, 30, 70,71)

Thema	Fragen zum Kindeswohl
<b>Prüfmechanismen</b>	Wie werden die zuständigen Jugendämter/Familiengerichte überprüfen, dass durch das Screening-Verfahren für unbegleitete Minderjährige und Familien mit minderj. Kindern keine Kindeswohlgefährdungen hervorgerufen wird?
<b>Informationsfluss</b>	Wie erfahren die zuständigen Jugendämter/Familiengerichte von der Anwesenheit unbegleiteter Minderjähriger an den Orten des Screenings?
<b>Unterbringung</b>	Werden spezielle, kindeswohlgerechte Unterbringungsorte für das Screening in Sachsen geschaffen? Gibt es dazu bereits Aktivitäten?
<b>Gesetzliche Vertretung</b>	Wer ist konkret zuständig für die notwendige Bestellung der gesetzlichen Vertretungsperson vor Beginn des Screenings? Inwieweit sind hier familiengerichtliche Verfahren anzupassen, da die Bestellung eines Vormundes i.d.R. mehrere Wochen/Monate benötigt?  Wenn aufgrund der Verfahrensdauer nicht rechtzeitig ein Vormund bestellt werden kann, welche Alternativen gibt es? Übernehmen bspw. die existierenden Clearing -Stellen oder Sachgebiete um die Jugendämter diese Aufgabe der Vertretung im Screening? Müssen diese personell erweitert werden, um diese Aufgabe zu erfüllen?

<b>Qualifikation</b>	Welche Kenntnisse/Qualifikationen müssen die Personen erfüllen, die Minderjährige in dem komplexen Screening Verfahren vertreten und begleiten? Dies gilt vor allem im Hinblick auf das Verfahren der Alterseinschätzung
----------------------	--

#### 4.1.2 Aspekte der Alterseinschätzung – Alterseinschätzung als Teil des Screenings

„Geht es um die Frage kinderrechtlicher Garantien, dann ist stets festzuhalten, dass diese nur so lange gültig sind, solange Personen als minderjährig gelten. So einfach die Definition auch ist, so problematisch zeigen sich die Verfahren zur Alterseinschätzung in der Praxis. Dies gilt insbesondere, weil Kinder einerseits häufig ohne Papiere reisen und andererseits alle bekannten Verfahren zur Alterseinschätzung keine verlässlichen Ergebnisse liefern können“ (Hruschka & Nestler, 2025, 35) Die AsylVfVO spricht insoweit von der Altersbestimmung und sieht in Art. 25 ein detailliertes, abgeschichtetes Verfahren vor, das jenem von § 42f SGB VIII ähnlich ist.

Eine Alterseinschätzung kann nach der Neuregelung durchgeführt werden, wenn „infolge von Aussagen des Antragstellers, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen“ Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen“. Zweifel können auch dann entstehen, wenn jemand angibt, volljährig zu sein. „Bestehen nun Zweifel, dann muss eine „multidisziplinäre Bewertung durchgeführt werden, für die gerade „nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten des Antragstellers ausschlaggebend sein“ darf, sondern die vielmehr auch psychosoziale und „andere nichtmedizinische Methoden“ umfassen kann und muss. Durchgeführt werden sollte eine solche Bewertung von qualifizierten Fachkräften, „die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, wie Sozialarbeiter, Psychologen oder Kinderärzte, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren bewertet werden.“ Erst wenn weiterhin Zweifel bestehen, kann daher - mit Zustimmung der betreffenden Personen [Vormund, Eltern, rechtliche Vertretung Anm. d. Aut.] - eine medizinische Untersuchung als letztes Mittel beantragt bzw. veranlasst werden, wobei eine solche „unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person“ sowie so schonend wie möglich zu erfolgen hat und nur von im Bereich Altersbestimmung erfahrenen medizinischen Fachkräften durchgeführt werden darf. Bei der abschließenden Alterseinschätzung sind sodann die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung und der multidisziplinären Bewertung zusammen zu analysieren. Liefert die Alterseinschätzung keine eindeutigen Ergebnisse oder ergibt sich „eine

Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. Hier greift also verbindlich der Zweifelsgrundsatz. (vgl. Hruschka & Nestler, 36)

Auch wenn das Aussehen allein nicht entscheidend sein darf, ist eine visuelle Bewertung auf der Grundlage des physischen Erscheinungsbilds explizit Teil der multidisziplinären Bewertung. Dies bereitet daher einer willkürlichen Anwendung und einseitigen Annahme, eine Person sei über 18, den Boden, insbesondere wenn Mitgliedstaaten überlastet sind und/oder nicht über die nötigen Ressourcen verfügen. [...] Dies ist umso problematischer, weil die zuständige Behörde, wenn sie „zu der Überzeugung gelangt [ist], dass ein Antragsteller, der erklärt, minderjährig zu sein, zweifellos älter als 18 Jahre ist, keine Vertretung bestellen muss. [...] Hier könnte es dann zum Beispiel zu Fehlzusweisungen in das Grenzverfahren kommen.“ (Hruschka & Nestler, 2025, 36, 38)

#### **Zusammenfassend:**

Das Kindeswohl muss im Screeningverfahren stets eine vorrangige Erwägung sein (vgl. Art. 13 Abs. 1 ScreeningVO). Das Screeningverfahren oder ein Verfahren zur Alterseinschätzung kann also nicht beginnen, bevor nicht eine Person nach den Vorgaben der AufnahmeRL als Vertretungsperson bestimmt worden ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 und 4 ScreeningVO). (vgl. Hruschka & Nestler, 2025, 41). Alle relevanten Verfahrensschritte bezogen auf den unbegleiteten Minderjährigen dürfen erst vollzogen werden, wenn die rechtliche Vertretungsperson bestimmt ist.

<b>Thema</b>	<b>Fragen zum Kindeswohl</b>
<b>Behördenzuständigkeit</b>	Welche Behörde trägt künftig für die Alterseinschätzung von jungen Menschen, bei denen Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, die Verfahrensverantwortung?
<b>Teamzusammensetzung</b>	Wie wird die vorgegebene, multidisziplinäre Zusammensetzung des Teams der Alterseinschätzung sichergestellt?
<b>Qualifikation</b>	Inwieweit werden Fachkräfte der örtlich zuständigen Jugendämter zur Erfüllung dieser Aufgabe (nach)qualifiziert und eingesetzt?
<b>Unabhängigkeit</b>	Wie wird sichergestellt, dass die Beteiligte an der Alterseinschätzung nicht der zuständigen Ausländerbehörde oder dem Inobhut

nehmendem Jugendamt dienstlich verpflichtet sind, sondern unabhängig im Sine des jungen Menschen agieren können?

## 4.2 Das Asylverfahren

### 4.2.1 Asylantragsstellung

Nicht immer ist es im besten Interesse von Minderjährigen, einen Asylantrag zu stellen. „Gerade bei unbegleiteten Minderjährigen sollte daher der Klärung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll, eine zentrale Rolle zukommen. Vor einer Antragstellung sollte eine Inobhutnahme und Klärung der Situation durch Vormund und Rechtsvertretung erfolgen. Die Regelungen der GEAS-Reform zu Vormundschaft und Rechtsvertretung müssen auf der nationalen Ebene umgesetzt werden, um den Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht auszugestalten.“ (Hruschka & Nestler, 2025, 34).

Thema	Fragen zum Kindeswohl
<b>Entscheidungssicherheit</b>	Wie kann sichergestellt werden, dass die im Screening-Verfahren eingesetzte rechtliche Vertretungsperson bzw. Vormund hierzu eine rechtssichere Entscheidung treffen?
<b>Fachberatung</b>	An wen können sich rechtliche Vertretungspersonen zur Fachberatung wenden bezogen auf die Frage der Asylantragsstellung?

### 4.2.2 Grenzverfahren

Das Grenzverfahren als beschleunigtes Asylverfahren ist für Sachsen nach aktueller Einschätzung nicht relevant, da das Bundesland über keinen internationalen Flughafen oder Seehafen verfügt.

Allerdings ist festzuhalten, dass Minderjährige in Grenzverfahren weitestgehend ungeschützt sind, da hierfür keine speziellen Schutzrechte normiert wurden (vgl. Hruschka & Nestler, S. 57).

Da Minderjährige zudem nur in Ausnahmefällen in das Grenzverfahren genommen werden dürfen. Besteht in der Praxis die Gefahr einer rechtlichen Willkür, deren Auswirkungen momentan noch kaum absehbar sind.

### 4.2.3 Unterbringung während des Asylverfahrens

Nach durchlaufenem Screening-Verfahren und erfolgter Antragstellung beginnt das Asylverfahren, welche in der Regel mehrere Monate, mitunter auch Jahre in Anspruch nimmt.

Die neue Aufnahme richtlinie (AufnahmeRL) stellt die „Unterbringungsmöglichkeiten detaillierter dar, als dies bisher der Fall ist. Indes sind „Unterbringungszentren“ als „jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Antragsteller dient“ (Art. 2 Nr. 10 AufnahmeRL) die einzige legaldefinierte Unterbringungsart; Art. 20 AufnahmeRL hält aber auch eine Unterbringung in „Privathäuser[n], Wohnungen, Hotels oder andere[n] für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten“ für möglich.

Für Minderjährige – begleitet und unbegleitet – können dabei geeignete Unterkünfte nur solche sein, in denen das Kindeswohl sichergestellt ist. § 44 Abs. 2 AsylG-E verpflichtet daher nunmehr die Länder, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung besondere Schutzbedarfe zu berücksichtigen, weshalb jene Regelungen der AufnahmeRL zu berücksichtigen sind, die die Erkennung und Identifizierung besonderer Bedürfnisse zum Ziel haben. [...]

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in „Unterbringungszentren“ für erwachsene Personen gänzlich ungeeignet ist und ihrem Kindeswohl in aller Regel nicht entsprechen wird.

Bei der Konzeption und im praktischen Betrieb der Unterkünfte sind die in den letzten Jahren entwickelten Mindeststandards für kindgerechte Unterbringung zu beachten. Insbesondere sei hier auf die Notwendigkeit, Kinderschutzmaßnahmen, Schulungen, Gewaltschutzkonzepte, kinderfreundliche Orte und den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu entwickeln und umzusetzen, hingewiesen (siehe dazu auch unten c.). Sind **begleitete Minderjährige** in Unterbringungszentren, also Gemeinschaftsunterkünften, untergebracht, müssen zudem „separate sanitäre Einrichtungen und [...] sicher[e] Ort[e]“ für Minderjährige und ihre Begleitpersonen bereitgestellt werden, vgl. Art. 20 Abs. 5 AufnahmeRL. Ist dies nicht möglich, ist

eine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft europarechtswidrig, was sich auch entsprechend im deutschen Recht widerspiegeln muss.

**Unbegleitete Minderjährige** dürfen ausweislich Art. 27 Abs. 9 AufnahmeRL nur

- „a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie,
- c) in Unterbringungszentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften“ untergebracht werden. Zudem wurde der in der derzeit geltenden AufnahmeRL (dort Art. 24 Abs. 2) befindliche Unterabsatz weitgehend übernommen. Danach können Mitgliedstaaten „unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Unterbringungszentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 26 Absatz 2 ihrem Wohl dient“ (Art. 27 Abs. 9 UAbs. 2 AufnahmeRL). Diese Regelung hat jedoch in der Umsetzungsgesetzgebung keinen Niederschlag gefunden, sodass weiterhin das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gilt“.  
(Hruschka & Nestler, 2025, S. 72)

Thema	Fragen zum Kindeswohl
<b>Inobhutnahme</b>	Wie wird (weiterhin)sichergestellt, dass Minderjährige nicht in ungeeigneten Unterbringungszentren verbleiben, sondern unverzüglich Inobhut genommen werden? (Hinweis: Ende 2025 läuft der Erlass des SMS aus, mit dem unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in EAE und anderen Unterbringungseinrichtungen untergebracht werden konnten)
<b>Kindgerechte Unterbringung</b>	Wie wird (weiterhin) sichergestellt, dass in den Einrichtungen geeignete und vor allem abgetrennte Räume für Familien mit Kindern vorhanden sind?

## 4.2.4 Freiheitsbeschränkungen/Inhaftierungen von Minderjährigen

„Das GEAS sieht auch weiterhin Haft vor:

1. während des Asylverfahrens (Art. 10-13 AufnahmeRL),
2. nach negativem Abschluss des Asylverfahrens (Art. 15 RRRL, Art. 5 RGVfVO) und
3. im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Art. 44 AMMVO)

Der Kabinettsentwurf unterscheidet zudem erstmalig zwischen Asylverfahrenshaft und Abschiebungshaft.“ (Hruschka & Nestler, 2025, S.80).

Wird oder ist der Aufenthalt einer Person unrechtmäßig, ist Inhaftierung möglich. Die Rückführungsverordnung liegt bisher nur als Entwurf vor, daher ist die zunächst die noch geltende Rückführungsrichtlinie (RRL) Ausgangspunkt (vgl. Hruschka & Nestler, 2025, S.80). Kinder dürfen unabhängig von ihrem rechtlichen Status nicht in Haft genommen werden, weil dies dem Kindeswohl nie entsprechen kann.

Im Rahme der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie muss gewährleistet werden, dass die Unterbringung von Minderjährigen oder Familien in abgetrennten, kindeswohlgerechten Einrichtungen erfolgt, dass der Zugang zu Freizeitbeschäftigungen und zum Grundbildungssystem gewährleistet ist.

Aus der Aufnahme richtlinie geht hervor, dass auch unbegleitete Minderjährige während des Asylverfahrens grundsätzlich in Haft genommen werden können. Dies soll als letztes Mittel eingesetzt werden und auch nur dann, „wenn andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können, und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme dem Wohl der jungen Menschen dient (Art. 13 Abs. 2 lit. b AufnahmeRL) (Hruschka & Nestler, 2025, S.77).

Ähnliches gilt für begleitete Minderjährige, die unter Umständen dann inhaftiert werden können, wenn deren Vater, Mutter oder primäre Betreuungsperson in Haft genommen werden (Art. 13 Abs. 2 lit. a AufnahmeRL). Auch hier gilt die Regel des Ausnahmefalles, also wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht und die Inhaftnahme ihrem Wohl dient. Hierzu wird angemerkt, dass wenn „die Inhaftnahme an die der Eltern geknüpft [ist], dann ist als Alternative stets möglich, die Eltern nicht in Haft zu nehmen ((Hruschka & Nestler, 2025, S.78).

„Die UN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen (Working Group on Arbitrary Detention) geht zudem davon aus, dass die Inhaftierung von Kindern niemals gerechtfertigt sein kann, weil stets andere Möglichkeiten verfügbar sind, sodass die Inhaftierung von Minderjährigen nie alternativlos ist.

Insoweit ist keine Situation vorstellbar, in der Minderjährige zu ihrem „Schutz“ oder zur Wahrung des Kindeswohls inhaftiert werden dürften. Es besteht jedoch stets die Möglichkeit, entweder Personen, von denen die Gefahr ausgeht, zu inhaftieren, oder Minderjährige an andere Orte zu verbringen, an denen sie sicher sind und an denen keine Freiheitsentziehung stattfindet (Hruschka & Nestler, 2025, S.77)“.

Thema	Fragen zum Kindeswohl
<b>Kinderschutzauftrag</b>	Wie wird sichergestellt, dass die Jugendämter im Rahmen ihres gesetzlichen Kinderschutzauftrages bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine mögliche Inhaftnahme einbezogen werden?
<b>Präventionsmaßnahmen</b>	Welche Bemühungen sind seitens der zuständigen Jugendämter zu unternehmen, um Inhaftierungen Minderjähriger grundsätzlich zu verhindern – bspw. durch einen Ausbau der Kooperation mit den für das Asylverfahren zuständigen Stellen oder durch den Einbezug in das Verfahren?
<b>Informationsfluss</b>	Wie erfahren die zuständigen Jugendämter im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, das Kindeswohl zu sichern, von vollzogenen Inhaftierungen Minderjähriger?
<b>Zugangsrechte</b>	Wie erhalten Jugendämter/Familiengerichte bzw. die zuständigen rechtlichen Vertretungspersonen Zugang zu inhaftierten Minderjährigen, um die Kindeswohlgefährdungen in der Haft zu überprüfen?

#### 4.2.5 Zugang zu Bildung während des Asylverfahrens

„Art. 16 AufnahmeRL sieht – unter Abschaffung der Möglichkeit, den Unterricht in Unterbringungszentren durchzuführen – vor, dass die Mitgliedstaaten minderjährigen Asylsuchenden den gleichen Zugang zu Bildung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren müssen. Dies muss

so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch nach zwei Monaten“ (vgl. Art. 16 Abs. 2 AufnahmeRL) (Hruschka & Nestler, 2025, S. 82).

Die neuen EU-Vorgaben erfordern eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Praxis: Bildung muss künftig im Rahmen des regulären Schulsystems erfolgen und darf nicht in separaten oder temporären Übergangsmodellen stattfinden. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, der die Mitgliedstaaten – und somit auch die Länder – verpflichtet, ihre Schulgesetze und Beschulungspraxis anzupassen (vgl. Janda, 2025, S.201).

Thema	Fragen zum Kindeswohl
Einschaltung LASUB	Zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens wird das LASUB eingeschaltet?

### 4.3 Mögliche Rückführung

„Erhält die betroffene Person keinen humanitären Status, muss die Person eine Abschiebungsandrohung erhalten und nach der Rückführungsrichtlinie auch die Ausreise zeitnah erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für diesen Bereich liegt ein Vorschlag der Kommission vom 11.3.2025 vor, der vorsieht, die RRL durch eine Rückführungsverordnung abzulösen und den Änderungsvorschlag aus dem Jahr 2018 zu ersetzen.<sup>25</sup> Der Vorschlag für die Rückführungsverordnung steckt dabei aktuell noch in den Anfängen des Gesetzgebungsverfahrens und enthält in den Art. 18–20 spezielle Regelungen und Garantien für die „Rückkehr Minderjähriger“, die die Kinderrechte besser in den Blick nehmen als die aktuell geltenden Regelungen in Art. 5 Bst. a und Art. 10 RRL“ (Hruschka & Nestler, 2025, 10).

## 5. Kindeswohl und GEAS – Zentrale sich ergebende Forderungen an die Kinder- und Jugendhilfe

Abschließend haben wir als Fachvernetzung SUMF einige Forderungen an den Landesjugendhilfeausschuss und an das Landesjugendamt Sachsen formulieren.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das Positionspapier des Bundesverbandes Minderjährigkeit Und Flucht e.V. (BumF) vom September 2025, dem wir uns als Fachvernetzung inhaltlich voll und ganz anschließen: [positionspapier-kr-geas-september-2025.pdf](#)

Wir fordern die verantwortlichen Kolleg:innen auf, die anstehende GEAS- Reform unbedingt in den Blick zu nehmen. Die kinderrechtlichen Auswirkungen der Reform müssen jetzt in die jugendhilfepolitischen Debatten aufgenommen werden. Es muss jetzt überlegt werden, wie der öffentliche Träger seinem Kinderschutz auftrag weiterhin gerecht werden kann.

Die Zeit drängt!

- **Das Primat der Jugendhilfe und der Vorrang des Kindeswohls bei allen Erwägungen muss auf Landesebene klargestellt werden!**

Der Vorschlag, das Primat der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Klarstellung in § 42a SGB VIII zu stärken, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die SVO betont, dass das Kindeswohl stets eine „vorrangige Erwägung“ ist (Artikel 13 Absatz 1), daher mehr als nur zu „berücksichtigen“ ist.

- **Eine unabhängige rechtliche Vertretung für minderjährige Geflüchtete muss vom ersten Tag an sichergestellt werden!**

Die Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland muss daher dazu genutzt werden, die bisherige Struktur der rechtlichen Vertretung von UMG weiterzuentwickeln, um diese europarechtskonform anzuwenden. Während bislang zur rechtlichen Vertretung das Rechtsinstitut der Vormundschaft erst nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme beim Familiengericht angeregt wird und bis zur

förmlichen Bestellung eines Vormundes die „Notvertretungskompetenz“ des Inobhutnahmejugendamtes gilt, kann dies künftig durch eine vorverlagerte Tätigkeit der Fachkräfte, die in der Amtsvormundschaft oder bei Vormundschaftsvereinen tätig sind, realisiert werden. Hierdurch wird auch der Kontinuitätsgrundsatz (vgl. Art. 13 Abs. 2 SVO, Art. 27 ARL, Art. 23 AsylverfahrensVO, Art. 33 Abs. 1 UA 2 Qualifikationsverordnung) bei der rechtlichen Vertretung von UMG nach Maßgabe des GEAS gewahrt: Fachkräfte von Amtsvormundschaften oder von Vormundschaftsvereinen nehmen die Aufgaben der rechtlichen Vertretung im Rahmen des Screenings für die neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen Geflüchteten wahr. Im Falle einer Asylantragstellung fungieren sie als (vorläufige) Vertreter nach AsylverfahrensVO und Aufnahmeleitlinie und gegenüber den Familiengerichten wird ihre Bestellung als Vormund:in angeregt.

Hierdurch wird von Tag 1 an eine fachlich kompetente, sowohl rechtliche als auch faktische Vertretung und Begleitung der Minderjährigen sichergestellt, die Unabhängigkeit der Vertretung gewährleistet und eine Kontinuität bei der rechtlichen Vertretung ermöglicht.

Zudem werden hierdurch die bereits jetzt bestehenden rechtlichen Mängel und Unsicherheiten bei der rechtlichen Vertretung – wie sie aktuell im Anschluss an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim (Beschluss vom 9.4.2024 – Aktenzeichen: 12 S 77/24) diskutiert werden-, durch ein neues, zukunftsweisendes und das Kindeswohl besonders berücksichtigende Verfahren beseitigt.

Eine Klarstellung in Paragraph 42a SGB VIII hinsichtlich der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls bei der Umsetzung der SVO ist dringend geboten. Es besteht ein hoher Regelungsbedarf, um Handlungs- und Rechtsunsicherheiten der Jugendämter zu vermeiden.

Ansonsten sind Fehlanwendungen zu befürchten, die das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zu einem reinen Lippenbekenntnis verkommen lassen.

- **Die rechtliche Vertretung im Screening- Verfahren darf nicht aus dem Jugendamt der (vorläufigen) Inobhutnahme kommen!**

Die Vorgaben der GEAS-Reform, insbesondere die SVO und die ARL schließen es aber aus, dass die rechtliche Vertretung der neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen durch Fachkräfte des „Inobhutnahmejugendamtes“ nach §§ 42, 42a SGB VIII wahrgenommen werden. Ein Vertreter oder vorläufiger Vertreter ist „so bald wie möglich“ zu bestellen bzw. sicherzustellen (Art. 13 Abs. 3 ScreeningVO).

Art. 13 Abs. 4 Satz 1 ScreeningVO bestimmt, dass diese Vertretung keine Person sein darf, die für irgendeinen Teil der Überprüfung verantwortlich ist. Sie muss unabhängig handeln können und darf nicht weisungsabhängig von Personen oder Behörden sein, die für die Überprüfung zuständig sind. Das Inobhutnahmejugendamt ist aber Teil der Überprüfung nach der SVO, gerade wenn es die Aufgabe übernimmt, dafür Sorge zu tragen, dass die Minderjährigen den mit dem Screening betrauten Überprüfungsbehörden „zur Verfügung stehen“ (vgl. Art. 6 und 7 Abs. 1 S. 2 SVO). Zudem kommt den Inobhutnahmejugendämtern die Aufgabe im Screening zu, neu eingereiste UMG als „nationale Kinderschutzbehörde“ zu betreuen (vgl. Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 SVO).

Die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung während des Screenings durch Mitarbeitende des Inobhutnahmejugendamtes verstieße auch gegen die zwingend notwendige Handlungs- und Weisungsunabhängigkeit aus Art. 13 Abs. 4 Satz 1 SVO.

Zudem enthalten die SVO-Qualitätsvorgaben und inhaltliche Anforderungen an die rechtliche Vertretung. Die maximale Obergrenze für die Begleitung und Unterstützung beläuft sich auf 30 UMG pro vertretende Person. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Person ihre Aufgabe wirksam erfüllen kann (Artikel 13 Absatz 5). Diese Aufgaben dürfen nicht mit sonstigen Aufgaben der Mitarbeitenden im Rahmen der Inobhutnahme vermischt werden. Die Vertretungsperson oder Organisation muss konkret für den UMG bestellt werden (Art. 2 Nr. 7 SVO). Aufgabe ist es, den UMG „zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln“. Die Verordnung geht dabei davon aus, dass der Minderjährige effektiv unterstützt wird und auch de facto „begleitet“ wird (Art. 13 Abs. 2 und 3, Unterabsatz 1 Satz 1).

Die Vertretung umfasst damit sowohl die Ausübung von „Rechtsmacht“ als auch eine faktische Begleitung und einen persönlichen Kontakt. Die Tatsache, dass nach bislang geltendem Recht das Jugendamt der (vorläufigen) Inobhutnahme ein sog. „Notvertretungsrecht“ inne hat, ändert nichts an den europarechtlichen Vorgaben aus der ScreeningVO, die Anwendungsvorrang haben. Die Rolle der Vertretung von UMG wird somit durch die GEAS-Reform wesentlich gestärkt und geht weit über die bisherige „Notvertretungskompetenz“ hinaus.

- **Es braucht verbindliche Regelungen für eine flächendeckende und einheitliche Praxis bei der Identifikation und bei der Alterseinschätzung!**

Es braucht verbindliche Regelungen, dass Jugendämter bereits vor bzw. während der Identifikation eines UMG an der Grenze hinzugezogen werden. Ansonsten würde die Alterseinschätzung als in Paragraf 42f SGB VIII eindeutig den Jugendämtern zugeordnete hoheitliche Aufgabe faktisch den Grenzbehörden überlassen werden.

Daraus folgt, dass Jugendämter – zumindest die, die sich in Grenznähe befinden -organisatorische und personelle Vorkehrungen treffen müssen, um eine schnelle und flexible Präsenz bei dem Eintreffen einer vermutlich unbegleiteten Minderjährigen Person sicherzustellen. Ebenfalls zu beachten ist die Achtung der besonderen Schutzwürdigkeit von Mädchen und jungen Frauen gemäß der Istanbul- Konvention.

- **Es braucht verbindliche Regelungen für eine flächendeckende und einheitliche Praxis bei der unabhängigen Interessenvertretung!**

Auch hier bedarf es weitergehender Regelungen für die Verfahrenspraxis, damit die in der SVO vorgesehene sofort einsetzende unabhängige Interessenvertretung tatsächlich zu einem zukunftsweisenden Instrument wird, das das Kindeswohl in besonderer Weise berücksichtigt. Bereits jetzt muss sich der Gesetzgeber mit Klarstellungen zu der Frage befassen, durch welche konkreten Verfahrensschritte die gesetzliche Vertretung eingesetzt wird. Sie muss umgehend wirksam werden, um Entscheidungen im Interesse der/des Minderjährigen treffen zu können.

Bisher erfolgt die Einsetzung einer gesetzlichen Vertretung bzw. Vormundschaft durch die Bestellung der Familiengerichte. Die Phase zwischen Beantragung und Einsetzung des Rechtsinstituts Vormundschaft zieht sich jedoch zum Teil Wochen – bis monatelang hin. So lange sind die jungen Geflüchteten meist nur mangelhaft durch die sog. Notvertretung des inobhutnehmenden Jugendamtes abgedeckt (vgl. Ergebnisbericht Bumf zur Onlineumfrage 2024).

Bei gleichbleibender Praxis der Bestellung durch die Familiengerichte ist zu befürchten, dass die an dieser Stelle inhaltlich zu begrüßende Regelung in der SVO komplett ins Leere läuft. Es müssten daher Regelungen getroffen werden, die möglicherweise unterhalb des Rechtsinstituts Vormundschaft ansetzen, um niedrigschwellig und zügig Akteure und Organisationen mit der Wahrnehmung der Interessenvertretung zu beauftragen.

Diese und weitere Fragen zu den konkreten Herausforderungen in der Umsetzungspraxis sollten auch an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gerichtet werden. Sie kann zumindest

über Handlungsempfehlungen die Jugendämter dazu anregen, Vorkehrungen zu treffen bzgl. konkreter Prozessschritte, Personal -und Qualifizierungsbedarfe hinsichtlich einer für das Kindeswohl wirksamen unabhängigen Vertretung.

Hier sind auch verbindliche Standards in der Unterbringung sowie die Sicherstellung von wirksamen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren gemeint.

## 6. Literatur

Hruschka, Constantin & Nestler, Robert (2025). *Gutachten Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, hrsg. vom BumF, Juni 2025, Deutschland.

Janda, Constanze (2025): *Die Umsetzung der GEAS-Reform – Handlungsbedarf beim Zugang zur Schulbildung*, ZAR 5–6/2025, S. 201f.

Franke, Hannah & Giuliani, Livia (2025). Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Entwicklungen und Herausforderungen aus kinderrechtlicher Perspektive, *Asylmagazin* 4-5, S.102-109.